Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0477/04**	**Datum** 08.06.2004
Dezernat: V	**Amt 51**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Beschlussvorschlag**		
			ange-nommen	abge-lehnt	ge-ändert
Der Oberbürgermeister	15.06.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	24.06.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Bestätigung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/-innen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz die in der Anlage befindlichen Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/-innen für die am 01.01.2005 beginnende Amtsperiode (Geschäftsjahre 2005-2008) für das Landgericht und für das Amtsgericht Magdeburg.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
x			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein-nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)		jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk-samkeit
		keine						
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt						Verpflichtungs-ermächtigung			Finanzplan / Invest. Programm		
veranschlagt:	Bedarf:		veranschlagt:	Bedarf:		veranschlagt:	Bedarf:		veranschlagt:	Bedarf:	
Mehreinn.:			Mehreinn.							Mehreinn.:	
						Jahr		Euro	Jahr		Euro
davon Verwaltungs-			davon Vermögens-								
haushalt im Jahr			haushalt im Jahr								
	mit	Euro		mit	Euro						
Haushaltsstellen			Haushaltsstellen								
			Prioritäten-Nr.:								

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Kiuntke	Unterschrift AL

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	

Begründung:
Die dritte Amtsperiode für Schöffen/-innen und Jugendschöffen/-innen, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes gewählt wurden, endet mit Ablauf des 31.12.2004. Demzufolge ist in diesem Jahr die Neuwahl der Schöffen/-innen und der Jugendschöffen/-innen zu veranlassen.

Die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen/-innen ist gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz Aufgabe des Jugendhilfeausschusses.

Der Präsident des Landgerichtes hat mit Verfügung vom 29. Januar 2004 bestimmt, dass durch den Jugendhilfeausschuss 27 Personen (11 Jugendschöffen/-innen, 16 Jugendhilfsschöffen) für das Landgericht Magdeburg zur Verfügung stehen müssen. Die Zahl der Jugendschöffen/-innen für das Amtsgericht Magdeburg beträgt 70 Personen (40 Jugendschöffen/-innen, 30 Jugendhilfsschöffen/-innen) Die Vorschlagslisten müssen mindestens die doppelte Anzahl der Kandidaten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ebenso viele Männer wie Frauen aufweisen.

In der Anlage befinden sich die Vorschlagslisten.

Vorschlagsliste 1:	Jugendschöffinnen für das Amtsgericht
Vorschlagsliste 2:	Jugendschöffen für das Amtsgericht
Vorschlagsliste 3:	Jugendschöffinnen für das Landgericht
Vorschlagsliste 4:	Jugendschöffen für das Landgericht

Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz) erforderlich.

Die Vorschlagslisten sind nach der Bestätigung durch den Jugendhilfeausschuss für die Dauer einer Woche öffentlich auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 Gerichtsverfassungsgesetz) öffentlich bekannt zugeben. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Die Vorschlagslisten nebst den Einsprüchen sind anschließend dem Präsidenten des Amtsgerichtes Magdeburg zu übergeben.

<u>Anlagen:</u>

Anlage 1	Vorschlagsliste 1:	Jugendschöffinnen für das Amtsgericht
Anlage 2	Vorschlagsliste 2:	Jugendschöffen für das Amtsgericht
Anlage 3	Vorschlagsliste 3:	Jugendschöffinnen für das Landgericht
Anlage 4	Vorschlagsliste 4:	Jugendschöffen für das Landgericht